

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/27 vom 29. Januar 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_AVI_2012_27

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/27 du 29 janvier 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/27 del 29 gennaio 2013

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Wiedererwägung. Ermessen der Verwaltung bei der Eintretensfrage (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Januar 2013, AVI 2012/27).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; seit 1. Januar 2007 Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) kann die Verwaltung weder von den Betroffenen noch vom Gericht zu einer Wiedererwägung angehalten werden. Es bestehe kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung, weshalb Verfügungen, mit denen das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch abgelehnt wird, grundsätzlich nicht anfechtbar seien (BGE 133 V 52 E. 4). 1.2 Wenn die Verwaltung hingegen auf ein Wiedererwägungsgesuch eintritt, die Wiedererwägungsvoraussetzungen prüft und anschliessend einen erneut ablehnenden Sachentscheid trifft, ist dieser auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beschwerdeweise anfechtbar. Die nachfolgende gerichtliche Überprüfung hat sich in einem solchen Fall indessen auf die Frage zu beschränken, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der bestätigten Verfügung gegeben sind. Prozessthema ist also diesfalls, ob die Verwaltung zu Recht die ursprüngliche, formell rechtskräftige Verfügung nicht als zweifellos unrichtig und/oder ihre Korrektur als von unerheblicher Bedeutung qualifizierte. 1.3 Hinsichtlich des Entscheids der Verwaltung sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung drei Fälle auseinanderzuhalten, nämlich a) ob die Verwaltung auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eintritt, b) ob sie die Wiedererwägungsvoraussetzungen zwar prüft, diese aber verneint und das Wiedererwägungsgesuch mit einem erneut ablehnenden Sachentscheid beantwortet oder c) ob sie die Wiedererwägungsvoraussetzungen prüft und bejaht sowie einen neuen, von der ursprünglichen Verfügung abweichenden Sachentscheid trifft. Im Falle c) stellen sich keine Abgrenzungsprobleme. In den beiden andern Fällen kann jedoch auch ein an sich klares Verfügungsdispositiv nicht ausschlaggebend, sondern höchstens ein Indiz dafür sein, in welchem Sinn die Verwaltung ein Wiedererwägungsgesuch behandelt hat. Wiewohl das EVG verschiedentlich auf das auf Nichteintreten erkennende Verfügungsdispositiv abgestellt hat, ist es in andern Fällen trotz dispositivmässigen Nichteintretens näher der Frage nachgegangen, wie die Begründung der neuen Verfügung zu verstehen ist. Dabei hat

das EVG festgehalten, dass keine materielle Neubeurteilung im Sinne von Fall b) vorliegt, wenn die Verwaltung bloss die für die seinerzeitige Verfügung ausschlaggebend gewesenen Gründe wiederholt und unter Hinweis darauf darlegt, weshalb auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten werden könne. Mit andern Worten führt auch eine summarische Prüfung nicht ohne weiteres dazu, eine Gesuchserledigung im Sinn von Fall b) anzunehmen (Urteil des Bundesgerichts vom 31. Mai 2002, C 276/01 E. 2a, mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Im Zentrum steht somit die Frage, ob es sich beim angefochtenen Wiedererwägungsentscheid im Ergebnis um einen Nichteintretens- oder um einen ablehnenden Sachentscheid handelt. Das Verfügungsdispositiv spricht von einem Nichteintreten auf das Gesuch. Dieser Wortlaut allein ist jedoch nicht ausschlaggebend (vgl. BGE 117 V 8). Vorliegend ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsgesuch vom 17. Februar 2012 (act. G 5.1 / 12) nichts vorbrachte, was nicht schon Gegenstand des Einspracheverfahrens gewesen war. Auch hat die Beschwerdegegnerin zutreffend darauf hingewiesen, dass sich ihre Begründung im Wiedererwägungsentscheid an jene im Einspracheentscheid vom 21. Dezember 2011 anlehnt. Zudem hatte die Beschwerdegegnerin vor Erlass des Wiedererwägungsentscheides keine zusätzlichen Abklärungen getätigt. Es ist somit klarerweise von einem Nichteintretensentscheid auszugehen. Dies wird vom Beschwerdeführer an sich auch nicht bestritten.

2.2 Nachdem es sich beim angefochtenen Entscheid um einen Nichteintretensentscheid handelt, ist gemäss der bundesgerichtlichen Praxis keine Rechtsmittelmöglichkeit gegeben bzw. kann auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden. Ein Abweichen von dieser Praxis erscheint vorliegend nicht geboten. Dem Beschwerdeführer stand nach Erlass des Einspracheentscheides vom 21. Dezember 2011 das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde offen. Er hat kurz nach Ablauf der Beschwerdefrist ein Wiedererwägungsgesuch gestellt und dabei keine neuen Tatsachen vorgebracht. Der Rechtsbehelf der Wiedererwägung soll nun aber gerade nicht dazu dienen, eine unterlassene förmliche Beschwerde nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zu ersetzen (vgl. Ursina Beerli-Bonrand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 51 mit Hinweisen).

E. 3

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist auf die Beschwerde, die sich ausschliesslich gegen das Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch richtet, nicht einzutreten. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.